

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Johanniskirchen für den Bereich der Pfarrei Johanniskirchen vom 01.03.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Johanniskirchen folgende Satzung:

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Johanniskirchen im Gebiet der Pfarrei Johanniskirchen folgende Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof mit Leichenhaus
2. einen Leichentransportwagen
3. eine Leichenkühltruhe

§ 2

Bestattungsanspruch

1. Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der Pfarrei Johanniskirchen hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
3. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

1. Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus
 2. Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus
 3. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Benutzung der Leichenkühltruhe, Versenken des Sarges)
 4. Beisetzung von Urnen
2. Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
3. Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1.
4. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen, sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

§ 4 Anzeigepflicht

1. Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
2. Soll die Beisetzung in der Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
3. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 Größe der Gräber

1. Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Einzelgräber:

| | |
|--------|--------|
| Länge | 2,40 m |
| Breite | 1,00 m |

Doppelgräber:

| | |
|--------|--------|
| Länge | 2,40 m |
| Breite | 2,00 m |

Urnengräber:

Bereich „Urne I“:

| | |
|--------|--------|
| Länge | 1,30 m |
| Breite | 0,90 m |

Bereich „Urne II“:

| | |
|--------|--------|
| Länge | 0,80 m |
| Breite | 0,60 m |

Gruften:

| | |
|--------|--------|
| Länge | 2,65 m |
| Breite | 2,25 m |

Bei Gruften ist die Länge und Breite der Grabstätten durch die Größe der einzelnen Abteilungen bedingt. Die Breite kann einschließlich der Umfassungsmauer der Gruft nur von der Mitte des anderen Pfeilers gemessen werden.

2. Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
Dementsprechend muss die Aushubtiefe bei Tieflegung mindestens 1,80 m betragen.
3. Die Grabstätten, die auch zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind, haben 2,40 m Länge und 1,00 m bzw. 2,00 m Breite. Spezielle Urnengräber haben eine Länge von 1,30 m und eine Breite von 0,90 m. im Bereich „Urne I“, im Bereich „Urne II“ haben sie eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,60 m. Die Urnen müssen mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden. Die Höhe des Urnengrabdenkmals (Stele und Grabplatte zusammen oder Stele allein) darf maximal 1,00 m betragen. Die Länge des Grabmals im Bereich „Urne I“ (Stele mit Grabplatte oder Grabplatte alleine) beträgt (minimal und maximal) – 1,30 mtr.; im Bereich „Urne II“ beträgt die Länge (Grabplatte alleine) 0,80 m. Die Breite der Grabplatte muss in jedem Fall das Grab ausfüllen. In der Grabplatte kann ein Zwischenraum zum Bepflanzen frei gelassen werden. Wird

nur eine Stele verwendet, muss die davor liegende Grabfläche mit 1,10 m x 0,90 m bepflanzt werden. Die Grabplatten bzw. die Bepflanzungen müssen in jedem Fall an das Gehwegpflaster anschließen. Die Höhe der Grabplatte darf 10 cm über dem Gelände nicht überschreiten.

Für das Sondernutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für alle übrigen Grabarten, mit Ausnahme der Ruhefrist und der Nutzungszeit.

Nach Erlöschen des Sondernutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen.

Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 6

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Für die Bestattung in Erdgräbern werden nur Säрге und Urnen aus verrottbaren Materialien zugelassen.
2. Zinksäрге und Säрге mit Zinkeinlagen dürfen nur für die Bestattung in Gruften verwendet werden.

§ 7

Benutzung des Leichenhauses

1. Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen. Die Urnen werden im Leichenhaus aufbewahrt.
2. Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
3. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.
4. Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
5. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 10 Stunden nach dem Tod in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
6. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach Ankunft stattfindet.
7. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 10 Stunden überführt wird.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste, die in den vorgeschriebenen verrottbaren Urnen bestattet sind, beträgt 12 Jahre.

§ 9 Umbettung auf Antrag

1. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
2. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Ausserdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
3. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
5. Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 10 Arten von Grabstätten

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Gruften
 - d) Urnengräber
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11 Gräber

1. Wahlgräber sind Einzel- oder Doppelgräber, die über eine Nutzungszeit von 30 Jahren angekauft werden können.
2. Gruften können für eine Nutzungszeit von 30 Jahren erworben werden. Während der Nutzungszeit notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an der Gruft gehen zu Lasten des Inhabers des Grabnutzungsrechts.
3. Urnengräber können für eine Nutzungszeit von 12 Jahren erworben werden.

§ 12 Wahlgräber

1. An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Einzelgräber, Doppelgräber, Gruften, Urnengräber). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht.
2. Gruften können mit höchstens sechs Leichen belegt werden.
3. Wahlgräber können aus mehreren Gräbern bestehen.
4. Urnengräber können mit maximal sechs Urnen belegt werden. Ist ein Urnengrab mit sechs Urnen belegt und ist die Ruhezeit für eine Urne abgelaufen, so ist eine weitere Belegung der Grabstätte mit einer Urne möglich, sodass maximal sechs Urnen mit laufender Ruhezeit bestattet sein dürfen.
5. Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 30 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 13 Beisetzung in Wahlgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
2. Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 14 Übertragung des Sondernutzungsrechts

1. Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todeswegen.
2. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste.
3. Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 15 Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Bei Verzicht leistet die Gemeinde keine Entschädigung.

§ 16 Errichtung von Grabmälern

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
2. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrags notwendigen Unterlagen beizufügen.
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschl. Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftenverteilung.Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
3. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9, Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
4. Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.
5. Grabdenkmäler, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
6. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
7. Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 17 Größe der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

| | Höhe | Breite | Stärke |
|---|------------|--------|--------|
| 1. bei Einzelgräbern | ca. 1,20 m | 0,70 m | 0,20 m |
| 3. bei Doppelgräbern | ca. 1,30 m | 1,50 m | 0,20 m |
| 4. bei Urnengräbern-Stelen (Urne I) | ca. 1,00 m | 0,50 m | 0,20 m |
| 5. bei Urnengräbern-Liegeplatten (U I) | ca. 1,30 m | 0,90 m | 0,20 m |
| 5a. bei Urnengräber-Liegeplatten (U II) | ca. 0,80 m | 0,60 m | 0,20 m |
| 6. bei Gruften | ca. 1,30 m | 2,25 m | 0,20 m |

für Doppelgräber und Gruften sind nur Breitsteine gestattet.

2. Grabeinfassungen werden mit einer Mindestbreite von 25 cm bei Doppelgräbern und 15 cm bei Einzelgräbern zugelassen. Sie sind dem Gelände bzw. Gefälle nach einzubauen und dürfen maximal 10 cm über das Ursprungsgelände herausragen. Die Grabeinfassung ist optisch und gestalterisch an den Grabstein anzupassen.

3. Kreuze aus Holz und Schmiedeeisen sollen in der Höhe 1,70 m und in der Breite 1,00 m nicht überschreiten.
4. Zur Abdeckung der Gräber werden Grabplatten zugelassen. Diese müssen vom Material und der Farbgestaltung zum Grabstein passen und dürfen nicht verunstaltend wirken. Die Grabfläche darf ganz mit einer Grabplatte abgedeckt werden. Bei einer teilweisen Abdeckung mit einer Grabplatte ist die restliche Grabfläche zu bepflanzen.

§ 18 Gestaltung der Grabmäler

1. Jedes Grabmal muss den besonderen Zweckbestimmungen des Friedhofs (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
2. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
3. Inhalt und Gestalt der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
4. Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Im Friedhof dürfen Grabbeete nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
5. Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemässen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
6. Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 19 Standesicherheit

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standesicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standesicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstehenden Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 20

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

1. Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
2. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Der leichteren Pflege und des harmonischen Gesamteindrucks wegen sind Pflanzungen aus flächendeckenden Stauden und Kleingehölzen wie Asaena, Sedum, Cotoneaster, Sagina, Efeu, Immergrün zu bevorzugen. Die gewählten Bepflanzungen müssen dem Friedhofscharakter entsprechen. Ortsfremde oder durch Größe und Farbe besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig (z.B. fremdartige Koniferen).
3. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
4. Das Anpflanzen baum- und strauchartiger Gehölze ist nicht gestattet.
5. Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Alle kompostierbaren Materialien können an den dafür vorgesehenen Plätzen im Friedhof abgelagert werden. Nicht kompostierbare Materialien sind zu entfernen und von den Grabbesitzern selbst zu entsorgen.
6. Hüllen von ausgebrannten Grablichtern dürfen in den dafür im Friedhof aufgestellten Behältnissen entsorgt werden.

§ 21

Öffnungszeiten

7. Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
8. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 22

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzubringen;
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 6. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
 7. Grabhügel oder Grünanlagen zu betreten;

8. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
9. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren;
10. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.

§ 23

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Einsicht zuverlässig sind.
3. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofpersonal und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
4. Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen
5. Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

§ 24

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Abgabesatzung zur Friedhofs- u. Bestattungssatzung nach ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 25

Haftungsausschluss

1. Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
2. Die Gemeinde Johanniskirchen haftet nicht für Schäden oder Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Benutzungsberechtigten verursacht werden.

§ 26 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Johanniskirchen für die Pfarrei Johanniskirchen vom 01.01.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.10.2016, außer Kraft.

Johanniskirchen, 20.01.2020

(Siegel)

Max Maier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Die Satzung wurde vom Gemeinderat am 17.12.2019 genehmigt und beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte am 20.01.2020 an den gemeindlichen Aushangkästen, im Gemeindeinformationsblatt sowie auf der gemeindlichen Homepage.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 05.02.2020 bis zum 19.02.2020 im Rathaus Johanniskirchen.

Die Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.